

Pflegegrade	1	2	3	4	5
allg. Pflegesatz	68,84 Euro	88,26 Euro	104,43 Euro	121,29 Euro	128,85 Euro
Unterkunft / Verpflegung	49,87 Euro	49,87 Euro	49,87 Euro	49,87 Euro	49,87 Euro
Ausbildungsumlage §28	7,77 Euro	7,77 Euro	7,77 Euro	7,77 Euro	7,77 Euro
Investitionsentgelt / Pflege- wohngeld (Einzelzimmer)	24,13 Euro	24,13 Euro	24,13 Euro	24,13 Euro	24,13 Euro
pro Tag monatlich bei 30,42 Tagen	150,61 Euro 4.581,56 Euro	170,03 Euro 5.172,31 Euro	186,20 Euro 5.664,20 Euro	203,06 Euro 6.177,09 Euro	210,62 Euro 6.407,06 Euro
Zuzahlung der Pflegekasse*	0,00 Euro	770,00 Euro	1.262,00 Euro	1.775,00 Euro	2.005,00 Euro
Ihre monatlichen Kosten	4.581,56 Euro	4.402,31 Euro	4.402,20 Euro	4.402,09 Euro	4.402,06 Euro

*sowie zusätzlicher Leistungszuschuss, abhängig von der Verweildauer in der Einrichtung

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil Pflegekosten: 1.914,75 Euro

Zusätzlich fallen für die Behandlung nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V Kosten in Höhe von 155,19 Euro pro Tag an. Bei privat Krankenversicherten werden diese privat in Rechnung gestellt. Diese Rechnung muss bei der Krankenkasse zwecks Erstattung eingereicht werden. Bei gesetzlich Krankenversicherten werden diese Kosten direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

BEREICH WACHKOMA UND (HEIM-) BEATMUNG

GÜLTIGE PFLEGEGRADEN BIS 30.06.2023

Die Pflegesätze gelten unter Vorbehalt, nachträgliche Änderungen sind möglich.

Evangelisches
Wohnstift
Raadt



FINANZIELLES

Unser Haus steht jedem offen, von Selbstzahlenden bis zu Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern. Nicht immer ist die Deckung der Kosten für eine vollstationäre Pflege mit dem eigenem Einkommen und/oder Vermögen gegeben bzw. zu gewährleisten. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten der Unterstützung vorgesehen:

1. Pflegegeld

Für den Fall, dass die Einkünfte und der Zuschuss der Pflegekasse nicht ausreichen, die anfallenden Heimkosten zu decken und das Gesamtvermögen 10.000 Euro

pro Einzelperson und 15.000 Euro bei Ehepaaren nicht überschreitet, besteht ein Anspruch auf Pflegegeld zur (teilweisen) Deckung der Investitionskosten.

2. Restkostenübernahme

Sollten trotz des Pflegegeldzuschusses immer noch nicht alle Kosten gedeckt sein, können Sie einen formlosen Antrag auf Restkostenübernahme stellen. Beim Beantragen der Restkostenübernahme dürfen Einzelpersonen über Vermögen bis max. 5.000 Euro und Ehepaare über Vermögen bis max.

10.000 Euro verfügen (Schongrenze, Stand April 2017).

Beide Anträge sollten Sie rechtzeitig vor Aufnahme beim örtlichen Sozialhilfeträger (Sozialamt) stellen. Eine Kostenübernahme erfolgt frühestens ab dem Antragsdatum, keinesfalls jedoch rückwirkend.

Wichtig zu wissen:

Vor der Aufnahme sollte die Kostensituation geklärt sein: Es ist notwendig, dass eine Pflegestufe anerkannt ist und für die Kosten nach SGB V eine Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger (Kranken- und Pflegekassen) vorliegt.